

§ 4 K-LSRG Geschäftsordnung des Landessanitätsrates

K-LSRG - Gesetz über den Landessanitätsrat

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.05.2020

Die näheren Bestimmungen über die Abwicklung der Sitzungen des Landessanitätsrates sind von der Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des § 3 in einer Geschäftsordnung so festzulegen, daß der Landessanitätsrat seinen Aufgaben sachgerecht nachkommen kann.

In Kraft seit 04.06.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at